

Nebrer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Amtliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. U.

Ar. 93

Nebra, Mittwoch, 18 November 1896.

9. Jahrgang.

Spanien und die Spanier.
Wohl kein anderer Staat Europas befindet sich in einer schwierigeren Lage als Spanien. Am fernsten Osten und im fernsten Osten gleichzeitig muß es seine ganzen militärischen Kräfte anspannen, um den Abfall jeder wertvoller Kolonien zu verhindern, und da zum Kriegszustand Geld, Geld und nochmals Geld gehört, so ist auch dieser Artikel in Spanien außerordentlich knapp geworden.

Nun sind in den letzten Tagen sowohl von cubanischen Antragskommissionen als auch von den philippinischen Antragskommissionen die spanischen Truppen gemeldet worden. Es muß jedoch abgewartet werden, ob diese Erfolge sich als nachteilig erweisen. Immerhin verdient die patriotische Opferwilligkeit der spanischen Bevölkerung Lob, die trotz der bisherigen Misserfolge sich stets zu neuen Truppenverbindungen bereit finden läßt und auch weiterhin die erforderlichen großen Geldsummen aus eigener Kraft zu beschaffen bemüht ist. Während aber aus dem Kabinett Canovas del Castillo Elemente wie Monero Novedo vor längerer Zeit bereits ausgeschieden sind, fehlt es allen Anzeichen nach nicht an anderen, die in diesen schweren Zeiten mit gutem Beispiel der Selbstopferung vorangehen. So ist die an maßgebender Stelle bereits beschlossene gemeine Förderung des Kriegsministeriums, Generalis Agarraga, zum Generalstab (Marschall) auf dessen eigenen Wunsch unterblieben.

In einer der letzten Ministerratsungen erklärte der Staatspräsident Canovas del Castillo, daß die Königin-Mutter auf seinen Vorschlag beschlossene habe, dem Kriegsminister in Anerkennung der großen Verdienste desbeselben die Marschallswürde zu verleihen. General Agarraga sprach jedoch demgegenüber die Bitte aus, daß im Hinblick auf die mannigfachen Opfer, die Spanien durch die Kriegen auf Cuba und auf den Philippinen auferlegt werden, auf die Ausfüllung der durch den Tod des Marquis de Novales in der Rolle der General-Kapitane des Heeres entfallenden Lücke verzichtet und demgemäß von seiner Verleihung zu diesem Range Abstand genommen werde. Da General Agarraga trotz des Zuredens seiner Kollegen, die seine begründeten Aufträge auf die ihm zugehörige Auszeichnung darlegten, bei seinem Standpunkte verharrte, ist seine Ernennung zum Generalkapitän unterblieben. Dieses Verhalten des Kriegsministers wurde von der öffentlichen Meinung mit lebhafter Anerkennung aufgenommen.

Demerkenswert ist das Verhalten eines Teils der französischen Presse. Während diese gewöhnlich alle mannigfachen Meinungen deutscher Mänter über den Verlauf der spanischen Expeditionen wiederholt, um in Spanien Stimmung gegen Deutschland zu machen, können dieselben Organe nun sichtlich ihre Sympathien für die Republikaner seitens der Spanier sowie für die Aufständischen auf Cuba und auf den Philippinen verbergen. So riefet Hochfort (wie bereits gemeldet) als Präsident eines Komitees für das „freie Cuba“ einen Aufruf an das französische Volk. Darin wird der Selbennut der aufständischen Kubaner verherrlicht und das alte Europa beschuldigt, welches nach kein Wort zu Günstigen der Tapferen hat vernehmen lassen, und gefordert, daß die reaktionäre spanische Regierung sie als Räuber und Rebellen handle. „Das spanische Königreich“, erklärt Hochfort, „wird von allen europäischen Monarchien unterstügt. Der ichonen und hochherzigen Ueberlieferung der Republik verweigert, welche die stiftliche Größe Frankreichs geschaffen haben, leicht die französische Regierung ihren Bestand der Regierung der Inquisition und dem Dunkelkammerium, die wie die Republikaner Spaniens, so auch die cubanischen Republikaner dem Martir-tode weihen. Lieber den Staatsoberhäuptern, den Ministern und Diplomaten steht die öffentliche Meinung, steht das Volk. An dieses Volk, das schon hundertmal sein Blut in den Kämpfen gegen die Tyrannen vergossen hat, wenden wir uns. Es leibe denen, die für das reuerliche Gut, die Freiheit kämpfen, den Bestand seiner starken

Stimme. Es hefte abermals den Unterdrückten ihre Ketten zerschneiden, und sein lautes Geschrei unterlängte die, welche im Namen der Gerechtigkeit die Anerkennung der cubanischen Republik verlangen.

Dasselbe Komitee wird demnächst auch einen Aufruf an das spanische Volk richten. Es läßt sich nicht verkennen, daß viele Kreise des spanischen Volkes von den Kolonialkämpfen auf das schmerzlich betroffen sind. Ist der Krieg schon an sich für sich ein Unglück, so sehen die Mänter mit taufendfach schmerzlicher Herzen die Söhne in den Kampf ziehen, wenn dieselben nicht nur die Feinde, sondern auch stiftliche Krankenheiler, wie das Tropfenfeuer drohen. Dazu kommt, daß in Spanien Handel und Wandel völlig daniiederliegt, wovon natürlich auch wieder der ärmere Teil des Volkes am härtesten betroffen wird. Hofnotstands politische Kräfte würden daher in Spanien keineswegs auf unzufriedenen Rollen fallen, wenn... die Spanier alle seien könnten und ein politisch gerechtes Volk wären.

Aus dem Reichstage.

Am Freitag wurden in Fortsetzung der zweiten Beratung der Justiznovelle die Abänderungen am Gerichtsverfassungsgesetz bis auf den zum zurückgestellten § 27, der von der Kompetenz der Staatsräte abhängt, erledigt. Die Debatte drehte sich in der Hauptsache um den von den Abg. Mandel und Beck (frei. Vp.) gestellten Antrag, Verordnungen der Schwurgerichte zu überlegen. Der Antrag wurde schließlich gegen die Stimmen der freisinnigen Reichspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt.

Am 14. d. wird die zweite Beratung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung fortgesetzt bei Art. 2, welcher die Änderungen der Strafprozeßordnung enthält.

Die Kommission beantragt hier zu § 7 (Gerichtsstände) folgenden, in der Vorlage nicht enthaltenen Absatz hinzuzufügen: „Wird der Anwalt einer im Strafverfahren einer strafbaren Handlung, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfallers, Herausgebers, Herausgeber, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Gerichtsstand der beklagten Zeit nur bei demjenigen Reichspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt.“

§ 14. d. wird die zweite Beratung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung fortgesetzt bei Art. 2, welcher die Änderungen der Strafprozeßordnung enthält.

Die Kommission beantragt hier zu § 7 (Gerichtsstände) folgenden, in der Vorlage nicht enthaltenen Absatz hinzuzufügen: „Wird der Anwalt einer im Strafverfahren einer strafbaren Handlung, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfallers, Herausgebers, Herausgeber, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Gerichtsstand der beklagten Zeit nur bei demjenigen Reichspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt.“

§ 14. d. wird die zweite Beratung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung fortgesetzt bei Art. 2, welcher die Änderungen der Strafprozeßordnung enthält.

Die Kommission beantragt hier zu § 7 (Gerichtsstände) folgenden, in der Vorlage nicht enthaltenen Absatz hinzuzufügen: „Wird der Anwalt einer im Strafverfahren einer strafbaren Handlung, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfallers, Herausgebers, Herausgeber, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Gerichtsstand der beklagten Zeit nur bei demjenigen Reichspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt.“

§ 14. d. wird die zweite Beratung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung fortgesetzt bei Art. 2, welcher die Änderungen der Strafprozeßordnung enthält.

Die Kommission beantragt hier zu § 7 (Gerichtsstände) folgenden, in der Vorlage nicht enthaltenen Absatz hinzuzufügen: „Wird der Anwalt einer im Strafverfahren einer strafbaren Handlung, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfallers, Herausgebers, Herausgeber, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Gerichtsstand der beklagten Zeit nur bei demjenigen Reichspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt.“

§ 14. d. wird die zweite Beratung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung fortgesetzt bei Art. 2, welcher die Änderungen der Strafprozeßordnung enthält.

Die Kommission beantragt hier zu § 7 (Gerichtsstände) folgenden, in der Vorlage nicht enthaltenen Absatz hinzuzufügen: „Wird der Anwalt einer im Strafverfahren einer strafbaren Handlung, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfallers, Herausgebers, Herausgeber, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Gerichtsstand der beklagten Zeit nur bei demjenigen Reichspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt.“

Zu § 25 (Ablehnung von Richtern) beantragt Abg. Mandel (fr. Vp.) folgenden Zusatz: „Nur wenn die Zustände, auf die das Ablehnungsrecht gegründet wird, sich erst später ereignet haben, aber erst später zur Kenntnis des Antragstellers gekommen sind, kann das Ablehnungsrecht auch später geltend gemacht werden.“

§ 25. Ein Antragskomitee wendet sich gegen diesen Antrag. Es entwirft nicht der Würde des Gerichts, wenn während der Verhandlungen Richter abgelehnt werden.

Abg. Stadthagen betont die Notwendigkeit der Annahme des Antrages Mandel. Erinnert dabei an die konfessionellen Mänter die Parteien mit dem Abtritte angefallen: „Kalter Sie das Wort.“ Es müßte den Angeklagten freistehen, solche Richter abzulehnen.

Der Antrag Mandel wird hierauf in geteilter Abstimmung mit Zustimmung der Vor- oder erst nach der Kenntnis des Antragstellers angenommen.

Zu § 35 beantragt Abg. Stadthagen, daß ein Antragsteller, der sich in Kraft befindet, eine zweite Ablehnung des Richters beantragen darf, wenn die Ablehnung seines Antrages bereits erfolgt ist. Zur Begründung seines Antrages verweist Abg. Stadthagen insbesondere darauf, daß in politischen Prozessen die Ablehnung vollständig Kenntnis und Vollziehung übertrug, was das Gericht formellen konnte, wenn nach dem Antrag nicht annehme.

Der Antrag Stadthagen wird mit großer Mehrheit angenommen.

§ 33 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Richter, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist. Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

§ 33 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Richter, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist. Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

§ 33 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Richter, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist. Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

§ 33 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Richter, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist. Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

§ 33 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Richter, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist. Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

§ 33 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Richter, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist. Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

§ 33 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Richter, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist. Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

§ 33 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Richter, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist. Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

§ 33 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Richter, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist. Abg. Frohme (soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages dem § 33 anzufügen: „Die öffentlichen Beamten dürfen nicht vernommen werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Richter, welcher die Verhandlung abgelehnt hat, nicht zugestimmt ist.“

Anzeigenspreis
für die 1 spaltige Korpus-Zeile oder dessen Raum 10 Pf. Restamen pro Zeile 15 Pf.
Anzeigenspreis
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Man laß vorliegt, sich in diese Prospektive einzumischen. Das Dreijährige keine Verbindungen mit der deutschen Reichsarmee gehabt hat, ist seine Zeit der französischen Presse durch die bekannte Note der „Agence Havas“ mitteilt worden. Damit erwidert sich auch die Behauptung der französischen Mänter, daß in einem Briefe der dortigen deutschen Reichsarmee das Verbot ausgesprochen worden ist, von dem der frühere Kriegsminister Merier in dem Proseß gegen Dreijährige Gebrauch gemacht haben soll.

* Durch kaiserliche Kabinetts-Ordre ist die Trennung des Sanitätskorps der Marine von dem der Armee angeordnet worden.

* Das Schiedsgericht zur Regelung der Lippischen Erbfolge war vor einiger Zeit unter dem Vorsitz des Königs Albert von Sachsen zusammengetreten. Bisher hat nichts von seiner Tätigkeit verlautet. Derselbe liegt hauptsächlich die Aufgabe ob, die vorbereitenden Schritte zur Klärung der Frage in Angriff zu nehmen. Dem Vernehmen nach wird, da die Verhältnisse sehr verwickelt sind, die fällige des schiedsgerichtlichen Urteils noch lange Zeit auf sich warten lassen.

* Im Reichstage soll eine neue Reichsanleihe im Betrage von 56 763 747 Mark für Zwecke der Veranlagungen des Reichsbaues, der Marine und der Reichsfeindbahnen verlangt werden.

* Bei der am 14. d. im Wahlkreise Mainz-Opfenheim stattgefundenen Reichstagswahl wahlte die Wähler die Reichstagskandidat Schmidt über den Sozialdemokraten David.

* Um dem Einbringen der Sozialdemokratie in das Heer entgegenzutreten, ist entsprechend dem Vorgehen Preußens nun auch von dem in Österreich gelegenen Kriegsministerium die Berechtigung an Vereinen und Vereinen ohne vorherige dienstliche Erlaubnis, die Beschäftigung sozialdemokratischer Genossen und das Halten revolutionärer und sozialdemokratischer Schriften ausdrücklich verboten worden.

* In Kamerun soll eine Mißwirtschaftung unter den Eingeborenen infolge wirtschaftlicher Streiks und der Bekämpfung von Ausschreitungen vorhanden sein.

Oesterreich-Ungarn.
* Das Ergebnis der Stichwahlen in Ungarn betätigt das der Hauptwahlen und vorwiegend den Sieg der liberalen Partei. Bei den Stichwahlen kamen fünf Parteien und die Regierungspartei zählt 287 Mandate, also zwei Stimmen über die Zweidrittelmehrheit in den 413 Mitglieder umfassenden Saale.

Frankreich.
* Die Hoffnung der Radikalen, daß das Kabinet Meline schon bei der Interpellation über den Karthagenkonflikt in Paris gestürzt würde, ist nicht erfüllt worden, im Gegenteil hat das Kabinet bei der Beratung der Angelegenheit in der Deputiertenkammer eine sehr beträchtliche Mehrheit um sich gelagert. Die Kammer ertheilt mit 324 gegen 225 Stimmen dem Ministerium ein Vertrauensvotum.

England.
* Lord Lansdale, der bekanntlich mit dem deutschen Kaiser in freundschaftlichen Beziehungen steht, hat nach dem Bericht der „Daily News“ in Whitehall eine Rede gehalten. Darin erklärte er unter anderem das von Kaiser Wilhelm II. an den Kaiser von Österreich gerichtete Telegramm und erklärte zu der Versicherung „ermächtigt“ zu sein, daß der deutsche Kaiser sich durch dieses Telegramm in seinen Gegensatz zu England und den Engländern legen wollte.

Italien.
* Die „Gazetta“ bringt die Meldung, daß Fort Abagar sei mit 2600 italienischen Soldaten in die Luft gelassen. Als Meldung wird das unvorläufige Eintreffen mit den vor einiger Zeit von den Italienern gelegten Minen begründet.

Rußland.
* Eine Petersburger Aufschrift der „Polit. Star“ führt aus, daß russische Kabinete würde zu einer europäischen Konferenz oder zu einem Kongresse zur Regelung der Angelegenheiten im Orient als einem sowohl für den Frieden Europas als für den Fortbestand der Türkei geeigneten Mittel nur im äußersten Notfall greifen. Das russische Kabinet ziele es vor, daß die Maßnahme nicht durch die Vorkämpfer in Konstantinopel

Politische Rundschau.

Deutschland.
* Der Kaiser ist von seinem Jagdausflug nach Westfalen wieder nach dem Neuen Palais zurückgekehrt.
* In der Dreijährigen Angelegenheit wird vom „Hamb. Korresp.“ einfluss von neuem betont, daß für Deutschland kein

Vermischtes.

Zur Ausführung von Reparaturen an den Thoren der Umfriedungen zu Nebra und Adersbach werden dieselben vom 15. December d. J. ab auf die Dauer von 2 bis 3 Wochen für den Schiffahrtverkehr gesperrt.

Zwei Entschreibungen des Kammergerichts, welche in jüngerer Zeit durch Feuerbefehle in Giesleben und Neustadt (Kreis Borko) herbeigeführt worden sind) haben die unbedingte Rechtsgültigkeit von Feuerpolizeiverordnungen anerkannt, deren Bestimmungen allen Einwohnern innerhalb eines festgesetzten Alters die Feuerbedienstetpflicht auferlegen.

Quittungsarten sind nicht pfändbar. Nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ist es nicht statthaft, Quittungsarten als Pfandgegenstände einzubehalten. Infolge von Beschwerden sind jetzt z. B. im Bezirke der Versicherungsanstalt Berlin die Gesandtenpolizeibehörden darauf hingewiesen worden, daß die Einbehaltung von Quittungsarten sogar strafbar ist.

Vornamische Krankei. Einer Einberufung des Reichsanwalters zufolge wird für die Provinz Sachsen vom 23. November ab bis auf weiteres für die Gehirn- und Rückenmarkenkrankung der Peste, die sogenannte Vornamische Krankei, die Anzeigepflicht eingeleitet.

Großwangen, 15. November. Heute fand im hiesigen Gemeindegebäude der erste Familienabend statt, der sich ebenso wie die in früheren Jahren abgehaltenen eines zahlreichen Besuches von Seite der Gemeinde erfreute. Im Mittelpunkt desselben stand ein Vortrag des Herrn Pastor Küstermann über Armenien mit besonderer Berücksichtigung der in den letzten Jahren dort vorgenommenen Christenverfolgungen. Keine Abwechslung boten die von einem gemischten Chor unter Leitung des Herrn Lehrer Richter gut vorgetragenen Lieder, sowie einige vierstimmige Klavierstücke. Eine am Schluß des Familienabends veranstaltete freiwillige Sammlung zum

Besten der armenischen Waisenfinder ergab die Summe von 9 Mark.

Lieberstadt. Ueber den Bau der neuen Lieberstädter Kirche ist folgendes zu berichten: Derselbe ist aus einem schon längst vorhandenen Kirchenkafital und aus Beiträgen der politischen Gemeinde und nicht der Kirchengemeinde zustande gekommen.

Mücheln, 12. November. Gestern wurde bald nach dem Frühstück der in der Zuckerfabrik beschäftigte Arbeiter Beckmann vermißt. Erst in später Abendstunde wurde er als Leiche aus dem Waschbecken gezogen, an welchen er befestigt war.

Frensburg, 14. November. Völkerschiffe verführten heute morgen die Abfahrt des den Bewohnern des Saales und Unfruchtbares wohlbekanntem wägenartigen Negationsdampfers „Anna“ der seit 1874 hier stationirt, infolge höherer Bestimmung der Gbftrom-Bauverwaltung Magdeburg übermorgen ist. An seine Stelle tritt der kleinere Dampfer „Anstrich“.

Namberg, 14. November. (Marktbericht.) Unter 2-220, Eier 4-440, Gänse 4-6, Enten 2-275, Hühner 1-150, Rebhühner 1-140, Hasen 3-4, Kaninchen 0,80-1,10, Schweine 9-15, 1 Zentner Kartoffeln 2,50-3, 1 Zentner Apfel 9-13, 1 Korb Wöhren, 1 Mel. Sellerie 1-1,20 Mk., 1 Korb Spinat 70-90, 1 Mel. Tomaten 65-75, Kohlrabi 30-50, Borch, Kraut 40-50, Wein 20-30, Rüge 20-25, Mus 25-30, 2 Liter Rosenohl 20-25 Tauben 70-90 Fig.

Giesleben, 13. November. In voriger Nacht wurden wieder mehrere Erdbeben mit großer Heftigkeit verspürt. Vor und nach den Erdbeben wurde eine Bewegung der Häuser wahrgenommen. Nicht nur das gesamte bisherige Sennungsgebiet, sondern auch verschiedene feither unberührt gebliebene Straßenzüge, so der Judenhof, der Markt, die Hebestraße, der östliche Teil der Verbindungsstraße, sind durch diese Erdbeben, deren man im ganzen fünf zählte, in

Mitleidenschaft gezogen worden. Mehrere weitere Häuser vergrößern seit einigen Tagen die Zahl derjenigen Gebäude, die den Einsturz täglich erwarten lassen und deshalb geräumt und durch Balken gestützt werden müssen. Der furchtbare Stoß, der in der vergangenen Nacht gegen 1/3 Uhr stattfand und alle Bewohner aus dem Schlafe empor schreckte, ist der häufigste, der bisher überhaupt beobachtet worden ist. Alle Gebäude schwanken, die Fenster klirren, der Fuß ist von den Wänden, welche unter lauten Knack vielfach zerfallen. Die Beunruhigung ist in der Stadt allgemein groß.

Gratz, 13. November. Ein gefährliches Unglück hat sich dieser Tage in dem benachbarten Orte Minderöben zugezogen. Der dortige Landwirt und Brauereiarbeiter Kerst getret mit einem Beine in die Trommel einer Dampfmaschine. Die Mäher gemolten das Bein und behielten es so fest, daß es nur um den Körper herausziehen zu können, abgechnitten werden mußte. Gleich darauf verstarb der Unglückliche, der während des schrecklichen Vorganges bei voller Besinnung geblieben war. Kerst hinterläßt eine zahlreihe Familie.

Kirchliche Nachrichten.

Mittwoch, den 18. November,

Feier des allgemeinen Landesbuss- und Bettags. Es predigt um 10 Uhr: Herr Oberprediger Schweizer. „2 Uhr: Herr Diaconus Küstermann.

An demselben Tage Beichte und heil. Abendmahl.

Die Beichtandacht beginnt um 1/2 10 Uhr.

Anmeldung bei Herrn Oberprediger Schweizer.

Kollekte für das Krankenentzungs- und Bräuderhaus zu Neinstedt am Harz.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Gasthof zum Schiffen hieselbst, nebst Bäckerei, welcher in den Besitz der Stadt übergegangen ist, soll auf 6 Jahre, vom 1. April 1897 ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu Termin

auf den 14. December 1896, Vormittags 11 Uhr,

in dem gedachten Locale selbst anberaumt. Nachsiebhaber werden mit der Mittheilung eingeladen, daß die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, auch vorher gegen Einsendung von 50 Fig. Schreibgebühren von uns zu beziehen sind. Vermerkt wird, daß das Local Tanzsaal und Wintertegelbahn enthält, sowie, daß der Backofen erst vor einigen Jahren neu erbaut ist.

Nebra, den 17. November 1896. Die Polizei-Verwaltung. Strauch.

Bekanntmachung.

Auf dem hiesigen Polizei-Bureau ist eine wollene Decke als gefunden abgegeben worden. Der Eigentümer genannter Decke wird hierdurch aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden.

Nebra, den 17. November 1896. Die Polizei-Verwaltung. Strauch.

Landwirthschaftlicher Verein Steigra.

Die für den 19. November in Aussicht genommene Vereinsversammlung fällt wegen der noch vielfach rückständigen Feldarbeiten aus.

Namens des Vereinsauschusses. von Helledorf.



Jedes Thierchen hat sein Plaisirchen.

Die Schwächen und Leidenchaften von Mensch und Thier werden unter obigem Titel in höchst ergötzlicher Weise auf einem mehrfachen doppelstehenden Gruppenbilde von Künstlerhand dargestellt in:

Payne's Illustrirter Familien-Kalender für 1897.

Dieses Gruppenbild bildet eine der Neun Extra-Beilagen: Golddrucktitel: „Eine Frise gefällig?“ Zwei Fortkommens-kalender, Wandkalender, Musik-Franco-Büchel, mit 3 Pränten, Die Waldschule, Schattenschilder, Die Naturheilkunde, ein lehrreiches Buch von 128 Seiten Text.

Diese kaum glaubliche Fülle solcher Gaben erhält jeder Käufer dieses beliebten Kalenders für insgesamt nur 30 Pf.

Illustrirter Familien-Kalender für 1897

bietet diese neun Extra-Beilagen seinen Lesern. Man sehe darauf, dass man diesen Kalender bekommt. Payne's Illustrirter Familien-Kalender ist durch die Expedition dieses Blattes und deren Läden zu beziehen.

Blutreinigungsmittel und **Abführmittel**

besteht und wegen seiner angenehmen Wirkung Salzen, Trogden, Mixturen, Bitterwässern etc. vorgezogen.

Erhältlich nur in Schachteln zu Mk. 1.— in den Apotheken und muss die Etiquette ein weißes Kreuz, wie obenstehende Abbildung, in rohem Felde tragen.

Die Bestandtheile der schönen Apotheke Richard Brandtschen Schweizerpillen sind Extracte von: Siles 15 Gr., Moschusgarbe, Aloe, Aegyptis je 1 Gr., Bitterklee, Gentian je 0,5 Gr., dazu Gentian- und Bitterkleeextrakt in gleichen Theilen und im Quantum um daraus 50 Pillen im Gewicht von 0,12 herzustellen.

Musik-Berein.

Nächster Donnerstag Abendunterhaltung. Der Vorstand.

Zur Nachricht!

Mein Karpfen-Essen findet in der ersten Hälfte des December statt; dies zur ersten Kenntnissnahme. Rockrohr. „3. Unter.“ Nebra, den 17. November 1896.

Aus Dankbarkeit

und zum Wohl Wagensiebender gebe ich Jedermann gern unentgeltliche Auskunft über meine demigen Blaugrünschweden, Schmerzen, Berührungsmittel, Rheummittel etc. und theile mit, wie ich ungeduldet meines hohen Alters hiervon befreit und gehnt geworden bin.

F. Koch, Königl. pens. Förster, Pömbfen, Post Nebra (Westfalen).

Visitenkarten

fertig sauber und billig K. Stiebig, Nebra.

Kein Haus ohne

Brockhaus Konversations-Lexikon.

Kein Reichsbeamter ohne

Brockhaus Konversations-Lexikon.

Kein gebildeter aller Stände ohne

Brockhaus Konversations-Lexikon.

Einfach

unentbehrliches Nachschlagewerk für Jedermann. Grossartiges Geschenk bei jeder Gelegenheit.

Elegant, feiner Zimmerschmuck.

Brockhaus Konversations-Lexikon

neueste 11. Aufl. 1001 Fig., Jubiläumsausgabe mit gegen 10,000 Abbildungen, im Texte und auf 800 Tafeln. Darunter 130 Chromotafeln und 300 Karten und Pläne in 16 eleganten Halbfranzbinden zu je 10 Mark höhere sofort — ohne Anzahlung zum Ladepreis — ohne Preisauszahlung.

gegen einmonatliche Ratenzahlungen von 3-5 Mark.

unter strengster Discretion!

Bestellungen bitte zu richten an die Versandbuchhandlung

L. F. Strötel in München.

Wir senden 8 Tage zur Probe:

Rasirmesser, feinste Schneidefähigkeit	per Stück Mk. 1,75
Streichriemen zum Scheren	1,-
Schärfpaste zum Auflagen	0,50
Rasirpinsel zum Einseifen	0,50
Eltis, für 1 Rasirmesser, hochfein	0,15
Schere, bester Stahl, 18 cm lang, feinste Schneidefähigkeit	0,90
Brodmesser, Schneide 15 cm lang, bester Stahl und Schneidefähigkeit	0,90
Tafelmesser und Gabeln, feine Waare aus gutem Stahl, passend für jeden Haushalt, Preis 1/2 Dd. Messer und Gabeln	3,75

gegen Nachnahme, und verpflichten uns, nicht gefallenes innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Nachnahme des sämtlich ausgelegten Geldes zurück zu nehmen, sodass dem Besteller kein Pig. Kosten entstehen.

KIRBERG & COMP. in GRÄFRATH bei Solingen.

Eigene Fabrikation feiner Messerwaaren.

Unsonst verlange Jedermann unseren reichhaltigen Preis-Katalog über Messerwaaren, Scheren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen.

Betreff: Kneipp's Malzhafe.

Eine Täuschung des Publikums!

An Stelle unseres Kneipp-Malzhafees wird der Conjointen häufig minderwertige Waare verabsolgt. Diese gelangt entweder lose oder in einer der ungeringen ähnlichen Packung in den Handel. — Der durch deutsches Reichspatent gesetzlich geschützte Kneipp's Kneipp-Malzhafe, welcher nach einem einzig und allein uns zustehenden Rechte ausgenommen verkauft, sondern nur in 1/4 und 1/2 Pf.-Packeten, welche mit Plombe verschlossen sind und als Schutzmarte: „Das Bild des Herrn Prälaten Kneipp“ und den Namen „Kneipp's“ tragen.

Wir sehen uns zu dieser Erklärung verpflichtet, um einer Verwechslung und falschen Beurteilung unseres Fabrikates vorzubeugen und bitten daher beim Einkauf stets auf unsere oben näher bezeichnete „Schutzmarte“ und den Namen „Kneipp's“ achten zu wollen.

Kneipp's Malzhafe-Fabrik.

Proportion und Druck der drei ersten Seiten von Hermann Brandt's Verlag in Berlin. Redaction und Druck der vierten Seite und Verlag von K. Stiebig in Nebra.

Nebrer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Amtliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. U.

Ar. 93

Nebra, Mittwoch, 18 November 1896.

9. Jahrgang.

Spanien und die Spanier.

Noch kein anderer Staat Europas befindet sich in einer schwierigeren Lage als Spanien. Am fernsten Westen und im fernsten Osten gleichzeitig, was es seine ganzen militärischen Kräfte anzuwenden, um die Welt für wertvoller Kolonien zu verbinden, und da zum Kriegsführen Geld, Geld und nochmals Geld gehört, so ist auch dieser Artikel in Spanien außerordentlich knapp geworden.

Nun sind in den letzten Tagen sowohl von cubanischen Anführern als auch von den Philippinen Befehlshaber der spanischen Truppen gemeldet worden. Es muß jedoch abgewartet werden, ob diese Erfolge sich als nachteilig erweisen. Immerhin verdient die patriotische Opferwilligkeit der spanischen Bevölkerung Lob, die trotz der bisherigen Misserfolge sich stets zu neuen Truppenverbindungen bereit finden läßt und auch weiterhin die erforderlichen großen Geldmittel aus eigener Kraft zu beschaffen bemüht ist. Während aber aus dem Ministerium Canovas del Castillo Elemente wie Romero Robledo vor längerer Zeit bereits ausgeschieden sind, fehlt es allem Anschein nach nicht an anderen, die in diesen schweren Zeiten mit gutem Beispiel der Selbstverleugnung vorangehen. So ist die an maßgebender Stelle bereits beschlossene gemeine Beförderung des Kriegsministers, Generals Agarraga, zum Generalfeldmarschall (Marschall) auf dessen eigenen Wunsch unterblieben.

In einer der letzten Ministerratsitzungen erklärte der Ministerpräsident Canovas del Castillo, daß die Königin-Regentin auf seinen Vorschlag beschlossen habe, dem Kriegsminister in Anerkennung der großen Verdienste des Besonderen Marschalls die Würde eines Generalfeldmarschalls zu verleihen. General Agarraga sprach jedoch demgegenüber die Bitte aus, daß ihm die Würde auf Cuba und auf den Philippinen auferlegt werden, auf die Ausfüllung der durch den Tod des Marquis de Navalas in der Nähe der General-Kapitäne des Heeres entfallenden Lücke und demgemäß von seiner Beförderung zu diesem Range Abstand genommen werde. Da General Agarraga trotz des Zurechens seiner Kollegen, die seine befürworteten Ansprüche auf die ihm zugehörige Auszeichnung darlegten, bei seinem Standpunkte verharrete, ist seine Ernennung zum Generalfeldmarschall unterblieben. Dieses Verfahren des Kriegsministers wurde von der öffentlichen Meinung mit lebhafter Anerkennung aufgenommen.

Wenigstens ist das Verhalten eines Teils der französischen Presse. Während diese offensichtlich alle ungünstigen Meldungen deutscher Blätter über den Verlauf der spanischen Expeditionen wiederholt, um in Spanien Stimmung gegen Deutschland zu machen, können dieselben Organe nur höchst ihre Sympathien für die Republikaner jenseits der Pyrenäen sowie für die Aufständischen auf Cuba und auf den Philippinen verbergen. So richtet Hochfort (wie bereits gemeldet) als Präsident eines Komitees für das „freie Cuba“ einen Aufruf an das französische Volk. Darin wird der Selbennut der aufständischen Cubaner verheißt und das alte Europa bekämpft, welches nach dem Wort zu Gunsten der Tapirten hat verneinen lassen, und geklagt, daß die reaktionäre spanische Regierung sie als Räuber und Rebellen handle. „Das spanische Königreich“, erklärt Hochfort, „wird von allen europäischen Monarchen unterdrückt. Der schäner und hochherziger Lieberkrieger der Republik verweigert, welche die ständige Größe Frankreichs geschaffen haben, läßt die französische Regierung ihren Beistand der Regierung der Republik und dem Dunkelkammer, die wie die Republikaner Spaniens, so auch die cubanischen Republikaner dem Vaterlande weihen. Ueber den Staatsoberhäuptern, den Ministern und Diplomaten steht die öffentliche Meinung, steht das Volk. An dieses Volk, das schon hundemal sein Blut in den Kämpfen gegen die Tyrannen verossen hat, wenden wir uns. Es lebe denn, die für das teuerste Gut, die Freiheit kämpfen, den Beistand seiner starken

Stimme. Es helfe abermals den Unterdrückten ihre Ketten zerbrechen, und sein lautes Geschrei unterlässe die, welche im Namen der Gerechtigkeit die Anerkennung der cubanischen Republik verlangen.“

Das obige Komitee will demnächst auch einen Aufruf an das spanische Volk richten. Es läßt sich nicht vorstellen, daß viele Kreise des spanischen Volkes von den Kolonialkämpfen auf das Interesse betroffen sind. Ist der Krieg schon und für sich ein Unheil, so sehen die Spanier mit tauschend schmerzlicher Herzen die Söhne in den Kampf ziehen, wenn diesen nicht nur die Feinde, sondern auch ständige Krankheiten, wie das Tropenfieber drohen. Dazu kommt, daß in Spanien Handel und Wandel völlig niederkriecht, wovon natürlich auch wieder der ärmere Teil des Volkes am härtesten betroffen wird. Modernere politische Theorien würden daher in Spanien keineswegs auf unzufriedenen Boden fallen, wenn... die Spanier alle freien könnten und ein politisch gereiftes Volk wären.

Aus dem Reichstage.

Am Freitag wurden in Fortsetzung der zweiten Beratung der Justiznovelle die Abänderungen am Gerichtsverfassungsgesetz bis auf den noch zurückgebliebenen § 27, der von der Kompetenz der Zivilgerichte handelt, erledigt. Die Debatte drehte sich in der Hauptsache um den von dem Abg. Mündel und Beck (fr. Vp.) gestellten Antrag, Preisdelikte den Schwurgerichten zu überlegen. Der Antrag wurde schließlich gegen die Stimmen der freisinnigen Volkspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt.

Am 14. d. wird die zweite Beratung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozessordnung fortgesetzt. Der Art. 2, welcher die Änderungen der Strafprozessordnung enthält.

Die Kommission beantragt hier zu § 7 (Gerichtsstand) folgenden, in der Vorlage nicht enthaltenen Absatz hinzuzufügen: „Büßt der Anwalt einer im Ausland erlosenen gerichtlichen Urteilschrift im Hauptbestand einer strafbaren Handlung, so ist, soweit die Verantwortung des Verurteilten, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers oder Druckers in Frage liegt, der Gerichtsstand der beantragten Urteilschrift im Hauptbestand der Urteilschrift erlosenen ist.“

Gescheimat v. Lenthe erklärt, die Mündigkeit auf die durch die Presse Beschädigten läßt es nicht anders werden, als die Verurteilung auch am Orte der Verbreitung erlösen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Nach der Beschlusse der Reichstages-Sitzung vom 13. d. M. beantragte der Abg. Beck (fr. Vp.) den Zusatz: „Die Bestimmung des Art. 2, Abs. 1, Satz 1, ist unzulässig.“

Gescheimat v. Lenthe erklärt, die Mündigkeit auf die durch die Presse Beschädigten läßt es nicht anders werden, als die Verurteilung auch am Orte der Verbreitung erlösen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 13 und 14 beantragte der Abg. Beck (fr. Vp.) die Abänderung des Art. 2, Abs. 1, Satz 1, in dem Sinne: „Die Bestimmung des Art. 2, Abs. 1, Satz 1, ist unzulässig.“

Gescheimat v. Lenthe erklärt, die Mündigkeit auf die durch die Presse Beschädigten läßt es nicht anders werden, als die Verurteilung auch am Orte der Verbreitung erlösen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 23 beantragte der Abg. Beck (fr. Vp.) die Abänderung des Art. 2, Abs. 1, Satz 1, in dem Sinne: „Die Bestimmung des Art. 2, Abs. 1, Satz 1, ist unzulässig.“

Gescheimat v. Lenthe erklärt, die Mündigkeit auf die durch die Presse Beschädigten läßt es nicht anders werden, als die Verurteilung auch am Orte der Verbreitung erlösen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 24 beantragte der Abg. Beck (fr. Vp.) die Abänderung des Art. 2, Abs. 1, Satz 1, in dem Sinne: „Die Bestimmung des Art. 2, Abs. 1, Satz 1, ist unzulässig.“

Gescheimat v. Lenthe erklärt, die Mündigkeit auf die durch die Presse Beschädigten läßt es nicht anders werden, als die Verurteilung auch am Orte der Verbreitung erlösen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 25 (Abhebung von Richtern) beantragte Abg. Mündel (fr. Vp.) folgenden Zusatz: „Nur wenn die Umstände, auf die das Abhebungsgesetz gegründet wird, sich erst später ereignet haben, oder erst später zur Kenntnis des Antragstellers gekommen sind, kann das Abhebungsgesetz erst später geltend gemacht werden.“

Gescheimat v. Lenthe wendet sich gegen diesen Antrag. Es entzünde nicht die Würde des Richters, wenn während der Verhandlungen Richter abgehoben werden.

Abg. Stabthagen betont die Notwendigkeit der Annahme des Antrages Mündel. Einmal habe er, ein konservativer Richter die Parteien mit den Worten angefangen: „Gelten Sie das Maul.“ Es müßte den Angeklagten freistehen, solche Richter abzulehnen.

Der Antrag Mündel wird hierauf in geteilter Abstimmung mit Abnahme der Worte „oder erst später zur Kenntnis des Antragstellers“ angenommen.

Zu § 35 beantragte Abg. Stabthagen, daß ein etwaige andere Anklageformel, ausgestellt werden sollte, in seinem Gesetzentwurf zu enthalten ist. Zur Begründung seines Antrages verweist Abg. Stabthagen insbesondere darauf, daß in politischen Prozessen der Angeklagte vollständig kenntnislos und vollständig überumpelt vor das Gericht kommen konnte, wenn man diesen Antrag nicht annehme.

Der Antrag Stabthagen wird mit großer Mehrheit angenommen.

§ 33 der Strafprozessordnung bestimmt, daß öffentliche Beamte über Umstände, welche der Amtsverpflichtung unterliegen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, wenn die Abhebung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder einzelner Bundesstaaten Nachteil bringen würde.

Abg. Frohme (oz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell für den Fall der Abhebung des Zeugnisses dem § 33 anzusetzen: „Die Umstände, welche geeignet sein sollen, dem Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil zu bereiten, sind dem Gericht anzugeben. Das Gericht ist zur Entscheidung darüber, ob die Vernehmung bedingt ist, verpflichtet.“

Werner führt aus, die Aufrechterhaltung dieses Paragraphen begründet sich auf das Wohl der Richter und die Ehre der Justiz. Er habe die Beschlüsse in Händen, daß auf Grund von Meinungen von Mitgliedern gegen Mündigkeit vorgegangen sei.

Gescheimat v. Lenthe spricht sich gegen den Antrag Frohme aus. Ein Zusammenhang zwischen dem Wohl der Richter und der Ehre der Justiz von Mitgliedern nicht als ihre eigene Meinung wieder, und das Gericht habe in jedem Falle zu entscheiden, welcher Einfluß diesen Aussagen beizulegen sei.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Der § 53 ist ganz überholt. Seit dem 1. Oktober 1887 dem Richter ein eigenes Gelehrtenamt für gewisse Fälle verliehen wurde, welche vorher nur den Mitgliedern und Spitzel-Beamten vorbehalten waren.

Der § 53 ist ganz überholt. Seit dem 1. Oktober 1887 dem Richter ein eigenes Gelehrtenamt für gewisse Fälle verliehen wurde, welche vorher nur den Mitgliedern und Spitzel-Beamten vorbehalten waren.

Der § 53 ist ganz überholt. Seit dem 1. Oktober 1887 dem Richter ein eigenes Gelehrtenamt für gewisse Fälle verliehen wurde, welche vorher nur den Mitgliedern und Spitzel-Beamten vorbehalten waren.

Der § 53 ist ganz überholt. Seit dem 1. Oktober 1887 dem Richter ein eigenes Gelehrtenamt für gewisse Fälle verliehen wurde, welche vorher nur den Mitgliedern und Spitzel-Beamten vorbehalten waren.

Der § 53 ist ganz überholt. Seit dem 1. Oktober 1887 dem Richter ein eigenes Gelehrtenamt für gewisse Fälle verliehen wurde, welche vorher nur den Mitgliedern und Spitzel-Beamten vorbehalten waren.

Der § 53 ist ganz überholt. Seit dem 1. Oktober 1887 dem Richter ein eigenes Gelehrtenamt für gewisse Fälle verliehen wurde, welche vorher nur den Mitgliedern und Spitzel-Beamten vorbehalten waren.

Der § 53 ist ganz überholt. Seit dem 1. Oktober 1887 dem Richter ein eigenes Gelehrtenamt für gewisse Fälle verliehen wurde, welche vorher nur den Mitgliedern und Spitzel-Beamten vorbehalten waren.

Der § 53 ist ganz überholt. Seit dem 1. Oktober 1887 dem Richter ein eigenes Gelehrtenamt für gewisse Fälle verliehen wurde, welche vorher nur den Mitgliedern und Spitzel-Beamten vorbehalten waren.

Interessenspreis
für die 1spaltige Kopier-Zeile oder deren Raum 10 Pf. Reklamen pro Zeile 15 Pf.
Interate
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Man laß vorliegt, sich in diese Prosechade einzumischen. Das Dreyfus keine Verbindungen mit der deutschen Botschaft gehabt hat, ist seiner Zeit der französischen Presse durch die bekannte Note der Agence Havas mitgeteilt worden. Damit erledigt sich auch die Behauptung der Pariser Blätter, daß in einem Kopierbuch der dortigen deutschen Botschaft das Schriftstück gefunden worden sei, von dem der frühere Kriegsminister Mercier in dem Prosech gegen Dreyfus Gebrauch gemacht haben soll.

* Durch kaiserliche Kabinetts-Ordre ist die Trennung des Sanitätskorps der Marine von dem der Arme abgeordnet worden.

* Das Schiedsgericht zur Regelung der Lippe-Erbschaft wurde vor einiger Zeit unter dem Vorsitz des Königs Albert von Schweden zusammengetreten. Bisher hat nichts von seiner Tätigkeit verlautet. Demselben liegt hauptsächlich die Aufgabe ob, die vorerwähnten Schritte zur Klärung der Frage in Angriff zu nehmen. Dem Vernehmen nach wird, da die Verhältnisse sehr verwickelt sind, die Fällung des schiedsgerichtlichen Urteils noch lange Zeit auf sich warten lassen.

* Am Reichstage soll eine neue Reichsanleihe im Betrage von 56 703 747 Mark für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen veranlagt werden.

* Bei der am 14. d. im Reichstages-Pausenabend stattgefundenen Reichstages-Sitzung wahlte der Zentrumskandidat Schmidt über den Sozialdemokraten David.

* Um dem Eindringen der Sozialdemokratie in das Heer entgegenzutreten, ist entsprechend dem Vorgehen Preußens nun auch von dem württembergischen Kriegsminister den Unteroffizieren und Mannschaften die Beteiligung an Vereinen und Versammlungen ohne vorherige Genehmigung verboten, die Beteiligung sozialdemokratischer Gesinnung und das Halten revolutionärer und sozialdemokratischer Schriften ausdrücklich verboten worden.

* In Kamerun soll eine Missionswirtschaftliche Streifenleitung und der Beiratung von Ausgewählten vorhanden sein.

Oesterreich-Ungarn.
* Das Ergebnis der Stichwahlen in Ungarn bestätigt das der Demokratischen und verurteilt den Sieg der Liberalen Partei. Bei sechs Stichwahlen kamen fünf Liberalen und ein Kandidat der Sozialdemokraten zum Ausdruck. Die Regierungspartei zählt 287 Mandate, also zwei Stimmüberzahlungen. Die Mehrzahl in dem 413 Mitglieder umfassenden Hause.

Frankreich.
* Die Hoffnung der Republikaner, daß das Kabinet Meline schon bei der Interpellation über die Reichsrenten in Reims fallen würde, hat nicht erfüllt worden, im Gegenteil hat das Kabinet bei der Beratung der Angelegenheit in der Deputiertenkammer eine sehr beträchtliche Mehrheit um sich gelockt. Die Kammer erzielte mit 324 gegen 225 Stimmen dem Ministerium ein Vertrauensvotum.

England.
* Lord Lansdale, der bekanntlich mit dem deutschen Kaiser in freundschaftlichen Beziehungen steht, hat nach dem Bericht der „Daily News“ in Whitehaven eine Rede gehalten. Darin erläuterte er unter anderem das von Kaiser Wilhelm II. an den Präsidenten Kruger gerichtete Telegramm und erklärte zu der Versicherung „ernsthaft“ zu sein, daß der deutsche Kaiser sich durch dieses Telegramm in seinen Beziehungen zu England und den Engländern legen wollte.

Italien.
* Die „Gazzetta“ bringt die Meldung, das Fort Abigarat sei mit 2600 italienischen Soldaten in die Luft geflogen. Als Ursache wird das unvorsichtige Schüttern mit dem vor einiger Zeit von den Italienern gelegten Minen bezeichnet.

Russland.
* Eine Petersburgische Aufsicht der Moskauer führt aus, daß russische Städte nicht mehr zu einer europäischen Konferenz oder zu einem Kongresse zur Regelung der Angelegenheiten im Orient als einem sowohl für den Frieden Europas als für den Fortbestand der Türkei geeigneten Mittel nur im äußersten Notfalle greifen. Das russische Kabinet ziehe es vor, daß die Mächte in die Welt durch die Vorkämpfer in Konstantinopel

Politische Rundschau.

Deutschland.
* Der Kaiser ist von seinem Jagdausflug nach Neudorf wieder nach dem Neuen Palais zurückgekehrt.

* In der Dreyfus-Angelegenheit wird von „Quand, Stopp.“ offiziell von neuem betont, daß für Deutschland kein